

Beitragspause und Stundung / Januar 2025

Antrag zur Beitragspause und Stundung

Versicherungsnummer

Versicherungsnehmer

Beitragspause (gilt für Verträge ab 01.01.2022)

- Für bis zu 24 Monate möglich und insgesamt für bis zu 48 Monate pro Vertrag!
- Versicherungsschutz bleibt während der gesamten Beitragspause erhalten.
- Es erfolgt keine neue Risikoprüfung bei Fortsetzung der Beitragszahlung.
- Es wird keine Stornogebühr in Abzug gebracht.
- Einmalige Verlängerung auf max. 24 Monate und vorzeitige Beendigung möglich.

Die Beitragspause gilt für folgende Tarife:

Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (**BV10**), Grundfähigkeitsversicherung (**GF10**), Basisrenten (**AR75, FR70, FR75**) nebst Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (**BZ21**), klassische Renten (**AR10, AR20**), flexible Renten (**AR15, AR25**), Fondsrenten (**FR15, FR20**) und Smarte Rente (**HR20**) nebst Zusatzversicherungen (**BZ11, EZ11 und RZ21**). Dies gilt für das Privatkundengeschäft als auch für die betriebliche Altersversorgung.

Zu Beginn der Beitragspause haben Sie zwei Möglichkeiten

- Gleicher Beitrag nach Beitragspause.** Damit sinken die Garantieleistungen ab Beginn der Beitragspause.
- oder
- Beibehaltung der Garantieleistungen.** Damit steigt der Gesamtbeitrag nach Ablauf der Beitragspause (nicht bei FR70).

Die Beitragspause soll am 01. ____ . ____ beginnen und _____ Monate (max. 24 Monate) dauern.

Stundung

- Die Beiträge können für max. 24 Monate ganz oder teilweise gestundet werden.
- Die vereinbarten Leistungen ändern sich durch die Stundung nicht.
- Hierbei muss ein individueller Vertrag in Schriftform abgeschlossen werden.
- Zinslose Stundung bei BV10. Bei den anderen möglichen Tarifen ist die Stundung bei bestimmten Anlässen zinslos, z.B. Arbeitslosigkeit, gesetzliche Elternzeit.

Die Stundung gilt unter anderem für folgende Tarife:

Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (**BV10**), Grundfähigkeitsversicherung (**GF10**), Basisrenten (**AR75, FR70, FR75**) nebst Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (**BZ21**), klassische Renten (**AR10, AR20**), flexible Renten (**AR15, AR25**), Fondsrenten (**FR15, FR20**), Smarte Rente (**HR20**) nebst Zusatzversicherungen (**BZ11, EZ11**).

- Stundung**

Die Stundung soll am 01. ____ . ____ beginnen und _____ Monate (max. 24 Monate) dauern.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Beitragspause

Voraussetzungen

- Die Beiträge sind für die ersten 12 Monate gezahlt.
- Verminderte Anfangsbeiträge: Beiträge sind inkl. der ersten 12 Monate nach Ablauf der verminderten Phase vollständig gezahlt.
- Beginn der Beitragspause frühestens zum 01.01.2025.
- Nach einer Beitragspause ist eine weitere Beitragspause erst möglich, wenn Sie wieder für mindestens 48 Monate Beiträge gezahlt haben.
- Während der Beitragspause wird die Dynamik ausgesetzt („Airbag“ bleibt bestehen), Ausbau- und Nachversicherungsgarantie sind nicht möglich.
- Nach der Beitragspause muss die Beitragszahlungsdauer noch mindestens 10 Jahre betragen.
- Bei Basisrenten mit BUZ muss der Beitrag für die Altersvorsorge mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen. Das kann dazu führen, dass die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente angepasst werden muss. Außerdem dürfen die Beiträge den Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Hinweise

- Die Beitragspause kann unabhängig von einem Ereignis in Anspruch genommen werden. Es entfällt die Nachweispflicht.
- Es besteht die Möglichkeit die Beitragspause vorzeitig zu beenden bzw. nachträglich zu verlängern.
- Der Versicherungsschutz bleibt während der gesamten Beitragspause erhalten.
- Die Beitragszahlung setzt nach dem Ende der Beitragspause automatisch wieder ein.
- Besonderheit bAV: Bei Erhöhung des Beitrags nach einer Beitragspause ist eine neue Entgeltumwandlungsvereinbarung erforderlich.

Stundung

Voraussetzungen

- Die Beiträge sind für die ersten 12 Monate gezahlt.
- Eine Beitragsstundung nach einer Beitragspause ist erst nach einer Beitragszahlung von 48 Monaten möglich.
- Nach einer Stundung ist eine weitere Stundung oder eine Beitragspause erst möglich, wenn Sie den offenen Betrag vollständig ausgeglichen haben.

Hinweise

- Die gestundeten Beiträge können vollständig in einem Betrag, in gleichmäßigen Raten von bis zu 48 Monaten (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) oder durch Verrechnung mit vorhandenem Guthaben beglichen werden.
- Die Rückzahlungsrate muss mindestens 25 € monatlich entsprechen.
- Nach Erhalt unserer Information über die Höhe Ihres Stundungskontos muss innerhalb eines Monats der offene Betrag ausgeglichen, eine Ratenzahlung vereinbart oder eine Verrechnung (nicht bei Basisrenten möglich) mit dem Guthaben aus den Überschüssen vereinbart werden.
- Die Begleichung der Stundung kann nur per Dauerauftrag erfolgen.